

► Preisanpassungen

Unwirksame Preisanpassungen durch das Passieren eines Drehkreuzes

| Der Verbraucher stimmt einer Preiserhöhung in einem Fitnessstudio nicht dadurch zu, dass er nach deren Ankündigung durch das Drehkreuz in das Fitnessstudio eintritt. |

Dies gilt nach einer einstweiligen Verfügung des LG Augsburg (26.9.22, 84 O 3035/22, Abruf-Nr. 233907) auch, wenn auf die Zustimmungsfiktion hingewiesen wurde. Ebenso hat das LG Rottweil (26.9.22, 4 O 41/22, Abruf-Nr. 233908) entschieden. Das Fitnessstudio kündigte per Aushang und E-Mail eine Preiserhöhung um 8 EUR im Monat oder 96 EUR im Jahr an. Für Mitglieder, die bislang 14,90 EUR im Monat zahlten, war das ein Aufschlag von 54 Prozent. Ergänzt wurde die Ankündigung durch den Satz „Für deine Zustimmung kannst Du ganz unkompliziert unser Drehkreuz passieren“. Der Zutritt zum Studio war aber nur über das Drehkreuz möglich. Beide Entscheidungen sind allerdings noch nicht rechtskräftig.

MERKE | Dem Verbraucher darf der vertraglich vereinbarte und aufgrund der Zahlung der bisher vereinbarten Beiträge rechtmäßige Zugang zum Fitnessstudio nicht verwehrt werden. Denn wer nicht zustimmen möchte, könnte anderenfalls das Studio nicht nutzen. Der vereinbarten Nutzung kann aber kein weitergehender Erklärungswert zugemessen werden. Vielmehr müsse einer Vertragsänderung aktiv zugestimmt werden.

► Zinsanpassungen

Zinsanpassungsklauseln in Prämienparverträgen auf dem Prüfstand

| Bei Prämienparverträgen, in denen die Prämien auf die Sparbeiträge stufenweise bis zum 15. Sparjahr steigen, sind im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) für die vorzunehmenden Zinsanpassungen ein langfristiger Referenzzinssatz und die Verhältnismethode maßgebend. |

Der als Referenz heranzuziehende Marktzinssatz oder die als Referenz heranzuziehende Umlaufrendite ist nach Ansicht des (BGH 24.1.23, XI ZR 257/21, Abruf-Nr. 233770) in einem Musterfeststellungsklageverfahren vom OLG mit sachverständiger Hilfe zu bestimmen und muss widerspiegeln, dass es sich bei den Prämienparverträgen um eine risikolose Anlageform handelt. Im Rahmen einer Individualklage wäre dies vom jeweils angerufenen Gericht zu entscheiden.

MERKE | Die Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen sind zuletzt von der Rechtsprechung als unzulässig angesehen worden. Aus der im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung sich ergebenden Anpassung können sich nun – zum Teil erhebliche – Nachzahlungsansprüche für die Sparer ergeben.



IHR PLUS IM NETZ
Abruf-Nr. 233907
und 233908

Aktive Zustimmung
zur Vertragsände-
rung erforderlich



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 233770

Nachzahlungs-
ansprüche drohen